
EXAMENS- UND PROMOTIONSORDNUNG

EXAMENSORDNUNG

Das Prüfungswesen an der Sportmittelschule ist vielschichtig. Grundsätzlich gilt, dass im Unterricht angesagte, auf Office365-Teams und im Outlook-Kalender der Klassen schriftlich fixierte Prüfungstermine verbindlich sind. Wer zum angesagten Prüfungstermin nicht an der Schule ist, schreibt eine Nachprüfung, die bezüglich Termin und Durchführungsart mit der entsprechenden Lehrperson abgesprochen wird.

Nachprüfungen können gruppenweise oder auch individuell bei der entsprechenden Lehrperson oder beim schulischen Leiter geschrieben werden. Wer aufgrund längerer Abwesenheit viele Prüfungen nicht zum Ersttermin schreiben kann, kann auch in Ferienzeiten oder an Wochenenden zum Nachschreiben aufgeboten werden.

1. PRÜFUNGSWOCHEN ALS FIXE INSTITUTION

Nach den Herbstferien findet für alle Klassen, ausser den Klassen der KG1 und KG2 der Kaufmännischen Grundbildung aufgrund von Projektwochen, eine Prüfungswoche statt. In der/n ersten Schulwoche(n) nach den Osterferien werden jeweils Nachholprüfungen und am Ende des Schuljahres Examen durchgeführt. Aufgrund von speziellen Situationen können Anpassungen jederzeit durch die Geschäftsleitung vorgenommen werden.

Für die Durchführung der Prüfungswoche, der Nachholprüfungen und Examen gelten die folgenden Regelungen:

1.1 Prüfungswoche nach den Herbstferien

Nach den Herbstferien findet eine Prüfungswoche statt; dies ist eine Sperrwoche. Es werden pro Klasse (des Gymnasiums und der Sekundarschule) drei bis fünf Prüfungen durchgeführt. Die Stoffangabe für diese Prüfungen muss bis eine Woche vor den Herbstferien den Klassen mitgeteilt werden. In dieser Woche findet kein regulärer Unterricht statt, Stützlektionen können von den Schülern nachgefragt oder durch die Lehrpersonen angesetzt werden.

1.2 Nachholprüfungswoche nach den Osterferien (je nach Rennkalender)

In der ersten (beiden) Woche(n) nach den Osterferien findet/finden die Nachholprüfungswoche(n) statt. In dieser/n Woche(n) müssen neben dem normalen Unterricht Nachholprüfungen geschrieben werden. Es werden in der Regel keine ordentlichen Prüfungen durchgeführt.

2. EXAMEN

2.1 Maturaklasse

Für die Maturaklasse finden in der Zeit nach den Osterferien bis zum Beginn der Matura-prüfungen 10-minütige mündliche Examen oder 90-minütige schriftliche Examen in den Fächern, die auch an der Matura mündlich geprüft werden, statt.

2.2 Examenswoche vor den Sommerferien

2.2.1 Gymnasium

In den letzten Wochen vor den Sommerferien finden für die Klassen Gym 1 - Gym 3 mündliche oder schriftliche Examen (mündlich 5 min. oder schriftlich 90 min.) statt.

2.2.2 Kaufmännische Grundbildung

In der Kaufmännischen Grundbildung gibt es keine Examen. Hier werden im KG1 VV-Projektwochen durchgeführt, welche benotet werden.

2.3. Allgemeines

2.3.1 Stoffangabe

Der Stoff für die Sommerexamina muss den Gymnasialklassen bis vor dem Pfingsturlaub schriftlich abgegeben werden.

2.2.2 Stoffumfang

Der Examensstoff umfasst den wesentlichen Teil des Stoffes, der im laufenden Jahr behandelt wurde.

2.2.3 Bewertung der Examina

3/10 der Jahresnote des jeweiligen Fachs

PROMOTIONSORDNUNG 'SEKUNDARSCHULE'

1. BEWERTUNG

Die Leistungen in der Sekundarschule werden mit ganzen oder halben Noten bewertet.

Dabei bedeuten:	6 = sehr gut	3 = ungenügend
	5 = gut	2 = schwach
	4 = genügend	1 = sehr schwach

Halbe oder Viertelnoten werden ausgedrückt durch: 5.5, 4.5, 3.5, 2.5, 1.5

2. PROMOTIONSNOTEN

2.1 Die Promotionsnote

Sie wird aus den Noten der folgenden Pflichtfächer auf 0.01 genau errechnet:

Fachgruppe	Fächer	Gewichtung
<i>Deutsch</i>	Deutsch	1/4
<i>Fremdsprachen</i>	Französisch/Englisch	1/4
<i>Mathematik</i>	Algebra/Geometrie	1/4
<i>Realien</i>	RZG/N&T	1/4

3. PROMOTIONSBESTIMMUNGEN

Die Fachlehrpersonen entscheiden an der Übertrittskonferenz am Freitag der letzten Schulwoche über die Promotionen. Wer provisorisch promoviert wird, muss an Weihnachten des folgenden Schuljahrs die Promotionsbedingungen der jeweiligen Abteilung erfüllen, um definitiv aufgenommen zu werden.

3.1 Promotion ins Gymnasium

Der Übertritt ins Gymnasium der SSE ist nach der 2. oder 3. Sekundarklasse möglich, sofern alle Niveaufächer im Niveau A besucht wurden. Ein Übertritt nach der 2.

Sekundarklasse bedingt überdurchschnittliche überfachliche Kompetenzen und einen Mindestnotendurchschnitt von 5.2.

Ein Übertritt nach der 3. Sekundarklasse bedingt einen Mindestnotendurchschnitt von 5.2.

3.2 Promotion in die kaufmännische Grundbildung

Der Übertritt in die kaufmännische Grundbildung der SSE ist nach der 3. Sekundarklasse möglich. Ein Übertritt in die EFZ-Ausbildung im E-Profil bedingt Niveau A in allen Fächern und einen Mindestnotendurchschnitt von 4.5. Ein Übertritt in die EFZ-Ausbildung im B-Profil bedingt Niveau A (Niveau B in einer Fremdsprache möglich) und einen Mindestnotendurchschnitt von 4.0.

Wer unter einer 4.0 abschliesst, tritt in die EBA-Ausbildung zum Büroassistenten ein.

3.2.1 Provisorische Promotion in die kaufmännische Grundbildung

Die Provisorische Promotion kommt zur Anwendung,

...wenn eine E-Profil-Zuweisung erfolgt bei einer Note unter 4.5

...wenn eine B-Profil-Zuweisung erfolgt bei B-Niveau in einer Fremdsprache

PROMOTIONSORDNUNG 'KAUFMÄNNISCHE GRUNDBILDUNG MIT EFZ'

1. GRUNDLAGE

Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 Art. 17.

2. GELTUNGSBEREICH

Lernende Kauffrau/Kaufmann EFZ mit Profil E.

3. ZEUGNIS, ZEUGNISZEITPUNKTE UND NOTENGEbung

Die Sportmittelschule dokumentiert die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellt ihnen am Ende eines jeden Semesters (1. Semester bis 6. Semester) ein Zeugnis aus. Am Ende des ersten, zweiten und dritten Semesters wird ein Zeugnis mit Promotionsrelevanz ausgestellt.

Semester	Zeitpunkt der Zeugnisausgabe	Promotion	Bemerkung
Ende 1. Semester	Weihnachten 1. Ausbildungsjahr	Promotion 1	
Ende 2. Semester	Vor den Sommerferien 1. Ausbildungsjahr	Promotion 2	
Ende 3. Semester	Weihnachten 2. Ausbildungsjahr	Promotion 3	letztmöglicher Profilwechsel
Ende 4. Semester	Vor den Sommerferien 2. Ausbildungsjahr		
Ende 5. Semester	Weihnachten 3. Ausbildungsjahr		
Ende 6. Semester	Vor den Sommerferien 3. Ausbildungsjahr		

4. PROMOTION FÜR LERNENDE IM E-PROFIL

Die Promotion im E-Profil erfolgt auf der Grundlage der Noten der jeweiligen Unterrichtsbereiche, die wie folgt gewichtet werden: Standardsprache (Gewichtung 1/6), erste Fremdsprache (Gewichtung 1/6), zweite Fremdsprache (Gewichtung 1/6), Information/Kommunikation/ Administration (Gewichtung 1/6) sowie Wirtschaft und Gesellschaft (Gewichtung 2/6).

Die Ausbildung wird im E-Profil weitergeführt, wenn der auf eine Dezimalstelle gerundete Mittelwert mindestens 4.0 beträgt und die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 1.0 Notenpunkt beträgt.

5. NICHTERFÜLLUNG DER PROMOTIONSVORAUSSETZUNGEN IM E-PROFIL

Erfüllt die lernende Person die Promotionsvoraussetzungen am Ende des zweiten oder dritten Semesters nicht, wird sie einmal provisorisch im E-Profil promoviert. Werden die Promotionsvoraussetzungen ein zweites Mal nicht erfüllt, wird die Ausbildung im B-Profil weitergeführt.

Die individuelle Rückmeldung zur provisorischen Promotion zeigt der lernenden Person, was sie geleistet hat, wo sie Entwicklungspotenziale hat und wo sie im Hinblick auf eine Promotion vermehrte Lernanstrengungen erbringen muss.

Die Vertragsparteien prüfen bei Nichterfüllung der Promotionsvoraussetzungen folgende Massnahmen:

- Besuch eines Stützkurses
- Sofortige Zuweisung ins B-Profil
- Repetition der zwei vorangehenden Semester
- Auflösung des Vertrags

Die Schule informiert die zuständige kantonale Behörde über den Profilwechsel.

Wer provisorisch in die KG 1 aufgestiegen ist, muss an Weihnachten des 1. Ausbildungsjahres die Promotionsbedingungen des KG erfüllen, ansonsten erfolgt der Wechsel ins B-Profil.

6. STANDORTBESTIMMUNG IM B-PROFIL

Um die Erfolgswahrscheinlichkeit der Ausbildung der Lernenden im B-Profil zu messen, wird deren Leistungsstand zu denselben Zeitpunkten wie im E-Profil (siehe Punkt 3 dieser Promotionsordnung) ermittelt. Es resultiert eine Standortbestimmung, welche die Unterrichtsbereiche wie folgt gewichtet:

Standardsprache (Gewichtung 1/6), erste Fremdsprache (Gewichtung 1/6), Information/Kommunikation/Administration (Gewichtung 2/6) und Wirtschaft und Gesellschaft (Gewichtung 2/6).

Der Ausbildungsverlauf wird als erfolgreich angesehen, wenn der auf eine Dezimalstelle gerundete Mittelwert mindestens 4.0 beträgt und die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 1.0 Notenpunkt beträgt.

Erfüllt die lernende Person diese Kriterien am Ende des zweiten oder vierten Semesters nicht, prüfen die Vertragsparteien folgende Massnahmen:

- a. Besuch eines Stützkurses
- b. Sofortige Zuweisung in die Ausbildung zum Büroassistent/zur Büroassistentin EBA
- c. Repetition der zwei vorangehenden Semester
- d. Auflösung des Vertrags

Die Schule informiert die zuständige kantonale Behörde über die Repetition, resp. über den Ausbildungsabbruch.

7. ZEUGNIS, ZEUGNISZEITPUNKTE UND NOTENGEbung

Die Sportmittelschule dokumentiert die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellt ihnen am Ende eines jeden Semesters (1. Semester bis 6. Semester) ein Zeugnis aus. Am Ende des ersten, zweiten und dritten Semesters wird ein Zeugnis mit Promotionsrelevanz ausgestellt.

<u>Semester</u>	<u>Zeitpunkt der Zeugnisausgabe</u>	<u>Promotion</u>	<u>Bemerkung</u>
Ende 1. Semester	Weihnachten 1. Ausbildungsjahr (AJ)	Promotion 1	
Ende 2. Semester	Vor den Sommerferien 1. Ausbildungsjahr	Promotion 2	
Ende 3. Semester	Weihnachten 2. Ausbildungsjahr	Promotion 3	letztmöglicher Profilwechsel
Ende 4. Semester	Vor den Sommerferien 2. Ausbildungsjahr		
Ende 5. Semester	Weihnachten 3. Ausbildungsjahr		
Ende 6. Semester	Vor den Sommerferien 3. Ausbildungsjahr		

8. ZEUGNISEINTRAG ZUM ARBEITSVERHALTEN UND VERHALTEN IN DER GEMEINSCHAFT

Das Zeugnis kann fachbezogen die Beurteilung des Verhaltens in der Gemeinschaft (ViG) und des Arbeitsverhaltens (AV) enthalten, falls die diesbezüglichen Erwartungen nicht erfüllt werden.

Dabei bedeuten: I = ungenügend II = stark ungenügend

PROMOTIONSORDNUNG 'KAUFMÄNNISCHE GRUNDBILDUNG MIT EBA'

1. GRUNDLAGE

Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Büroassistent/Büroassistentin mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

2. GELTUNGSBEREICH

Lernende Büroassistent/Büroassistentin EBA

3. ZEUGNIS, ZEUGNISZEITPUNKTE UND NOTENGEbung

Die Sportmittelschule dokumentiert die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellt ihnen am Ende eines jeden Semesters (1. Semester bis 4. Semester) ein Zeugnis aus. Das Zeugnis am Ende des ersten und zweiten Semesters ist eine Standortbestimmung.

Um die Erfolgswahrscheinlichkeit der Ausbildung der Lernenden in der EBA-Ausbildung zu messen, wird periodisch deren Leistungsstand ermittelt.

<u>Semester</u>	<u>Zeitpunkt der Zeugnisausgabe</u>	<u>Standortbestimmung</u>
Ende 1. Semester 1	Weihnachten 1. Ausbildungsjahr	Standortbestimmung
Ende 2. Semester 2	Vor den Sommerferien 1. Ausbildungsjahr	Standortbestimmung
Ende 3. Semester	Weihnachten	
Ende 4. Semester	Vor den Sommerferien 2. Ausbildungsjahr	

In der Standortbestimmung werden die Unterrichtsbereiche wie folgt gewichtet:
Standardsprache (Gewichtung 1/3), Information/Kommunikation/Administration (Gewichtung 1/3) und Wirtschaft und Gesellschaft (Gewichtung 1/3).

4. PROMOTION

Der Ausbildungsverlauf wird als erfolgreich angesehen, wenn der auf eine Dezimalstelle gerundete Mittelwert mindestens 4.0 beträgt und die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 1.0 Notenpunkt beträgt.

5. NICHTERFÜLLUNG DER PROMOTIONSVORAUSSETZUNGEN

Erfüllt die lernende Person diese Kriterien am Ende des zweiten oder vierten Semesters nicht, prüfen die Vertragsparteien folgende Massnahmen:

- Individuelle Fördermassnahmen
- Besuch eines Stützkurses
- Repetition der zwei vorangehenden Semester
- Auflösung des Vertrags

Die Schule informiert die zuständige kantonale Behörde über die Repetition, resp. über den Ausbildungsabbruch.

6. ZEUGNISEINTRAG ZUM ARBEITSVERHALTEN IN DER GEMEINSCHAFT

Das Zeugnis kann fachbezogen die Beurteilung des Verhaltens in der Gemeinschaft (ViG) und das Arbeitsverhalten (AV) enthalten, falls die diesbezüglichen Erwartungen nicht erfüllt werden.

Dabei bedeuten: I = ungenügend II = stark ungenügend

PROMOTIONSORDNUNG 'GYMNASIUM'

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Zeugnis

1.1.1 Die Schüler erhalten pro Schuljahr drei Zeugnisse:

a. Die der Information über den Stand der erbrachten Leistungen dienende Zeugnisse an Weihnachten und an Ostern.

b. Das promotionswirksame Zeugnis am Ende des Schuljahres bzw. das Zeugnis mit den für die Matura relevanten Jahresnoten am Ende des zweiten Semesters in der Gym 4.

Geben die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers zu Sorgen Anlass, so wird ein Vermerk «Promotion gefährdet» angebracht.

Die Schulleitung unterschreibt das Zeugnis.

2. NOTEN

2.1 Notenskala

Die Leistungen werden mittels Noten beurteilt. Dabei bedeuten:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = sehr schwach

2.2 Promotionszeugnisse Gym 1-3

Die promotionswirksame Zeugnisnote pro Fach ergibt sich aus dem Durchschnitt aller Einzelnoten des Schuljahres. Für das Promotionszeugnis werden ganze oder halbe erteilt.

2.2.1 Promotionszeugnis Gym 4

Im Zeugnis am Ende des zweiten Semesters der vierten Klasse des Obergymnasiums gilt pro Fach als Jahresnote der Durchschnitt aller Einzelnoten des Abschlussjahres in ganzen und halben Noten angegeben.

2.3 Informationszeugnisse Gym 1-4

Das Informationszeugnis enthält Zehntelnoten (4.1, 5.3 etc.).

Für einzelne, nicht promotionswirksame Fächer kann auf die Erteilung von Noten verzichtet werden.

Die Schulleitung erlässt schulinterne Weisungen für die Notengebung.

3. PROMOTION

3.1 Promotionsfächer

Als Promotionsfächer gelten die folgenden Fächer, sofern sie im Zeugnisjahr unterrichtet werden: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Einführung in Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten, Wirtschaft und Recht, Sportkunde, Informatik.

3.2 Promotionsbedingungen

3.2.1 Erfolgreiche Promotion

- a. in den Promotionsfächern nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden und
- b. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben.

3.2.2 Ausnahmen

Die Schulleitung kann in besonderen Fällen (bei Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Obwalden in Absprache mit dem Amt für Volks- und Mittelschulen) Ausnahmen bewilligen.

3.2.3 Repetition

Während der Gymnasialzeit an der SSE AG ist nur eine Klassenwiederholung zulässig. Ausnahme: Wer die Maturitätsprüfungen nicht besteht, muss das Maturajahr repetieren, um im folgenden Jahr erneut zu den Prüfungen antreten zu können. Diese Bedingung gilt auch dann, wenn bereits ein Jahr am Gymnasium der SSE AG repetiert worden ist.

3.2.4 Notenkonferenz

Die Notenkonferenz prüft die Zeugnisnoten auf ihre Richtigkeit und entscheidet über Promotion, Rückversetzung oder Wegweisung von der Schule wegen mangelnder Leistungen.

3.2.5 Freiwillige Klassenwiederholungen

Freiwillige Klassenwiederholungen können durch die Schulleitung bewilligt werden unter dem Vorbehalt, dass während der Gymnasialzeit an der Sportmittelschule Engelberg nur eine Klassenwiederholung zulässig ist.

4. BESTIMMUNGEN ZUR VERTEILUNG DES SCHULSTOFFES DES MATURAJAHRES AUF ZWEI SCHULJAHRE

4.1 Freiwillige Aufteilung auf zwei Jahre

Der Schulstoff des Maturajahres (4. Gymnasialklasse) und die Maturaprüfungen können auf freiwilliger Basis auf zwei Schuljahre verteilt werden, wenn die Schneesportkarriere dies erfordert.

4.2 Obligatorische Aufteilung auf zwei Jahre

Der Schulstoff des Maturajahres (4. Gymnasialklasse) muss auf zwei aufgeteilt werden, wenn im Jahreszeugnis der 3. Gymnasialklasse zwei Maturitätsprüfungsfächer 1 eine ungenügende Note aufweisen und der Durchschnitt aller Maturitätsfächer unter der Note 4.50 liegt.

Das Obligatorium entfällt, wenn zu Beginn des Maturajahres die Leistungssportkarriere beendet oder zugunsten der Maturaprüfungen erheblich eingeschränkt wird.

1 Die Maturitätsprüfungsfächer sind Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und Wirtschaft & Recht.

2 Was unter «erheblich einschränken» zu verstehen ist, entscheidet die Schulleitung und kann je nach Sportart und Kaderzugehörigkeit variieren.

5.1 Beschwerden

Eine Beschwerde kann innert 10 Tagen seit Zustellung des entsprechenden Zeugnisses bei der Schulleitung eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Antrag und eine kurze Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit in Händen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers, beizulegen.

Gegen Notenentscheide des Rektorats kann gemäss Art. 128 Abs. 1 Bst. B des Bildungsgesetzes Beschwerde ans Bildungs- und Kulturdepartement erhoben werden.

3.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen. Die aktuell gültige Fassung der Promotionsregelungen für die Schultypen der Sportmittelschule treten jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in Kraft. Sie behalten ihre Gültigkeit bis mögliche Änderungen mit einer neuen, revidierten Ausgabe der Internats- und Schulordnung oder wenn erforderlich gesondert bekannt gegeben werden.

Engelberg, Ende April 2022

SCHWEIZERISCHE
SPORTMITTELSCHULE
ENGELBERG

Schweizerische Sportmittelschule
Engelberg AG

Wydenstrasse 10
CH-6391 Engelberg

T 041 639 63 24
info@sportmittelschule.ch
sportmittelschule.ch

